

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 9

Freiburg, 7. März

1929

Inhalt: Selig- und Heiligsprechungsprozeß des Gesellenvaters Adolf Kolping. — Messformular und Offizium für das Herz-Jesu-Fest und seine Oktav. — Der Voranschlag für die Allgemeine Katholische Kirchensteuer für die Rechnungsjahre 1929 und 1930. — Katholische Kirchensteuervertretung. — Aufstellung der Voranschläge. — Verzicht. — Pfriñdaus schreiben.

(Ord. 28. 2. 1928 Nr. 2277.)

Selig- und Heiligsprechungsprozeß des Gesellenvaters Adolf Kolping.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien
der Erzdiözese.

Von dem Vize-Postulator in dem Selig- und Heiligsprechungsprozeß des Gründers der Katholischen Gesellenvereine Adolf Kolping geht uns der nachfolgende Aufruf des Herrn Kardinals Karl Josef Schulte, Erzbischofs von Köln, mit der Bitte zu, denselben den Gläubigen von der Kanzel vorlesen zu lassen. Wir veranlassen die Hochw. Herren Pfarrvorstände besonders jener Gemeinden, in welchen Adolf Kolping persönliche Beziehungen oder durch den katholischen Gesellenverein näher bekannt ist, das nachstehende Schreiben des Herrn Kardinals den Gläubigen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Selig- und Heiligsprechungsprozeß des Gesellenvaters Adolf Kolping.

Adolf Kolping, geboren zu Kerpen am 8. Dezember 1813, in Köln zum Priester geweiht am 13. April 1845 und daselbst am 4. Dezember 1865 gestorben, ist in der ganzen Welt bekannt als Vater des Katholischen Gesellenvereins, unter dessen Banner ungezählte junge Männer im Laufe der Jahrzehnte Schutz und Hilfe gefunden haben. Ein hervorragender Volkserzieher, ein treuer Freund der Jugend, hat Adolf Kolping durch Wort und Schrift, durch unermüdeliches Arbeiten und Beten für das Glück jugendlicher Seelen und für den Aufbau eines echt christlichen Familienlebens ein Segenswerk von unvergänglichem Werte geschaffen. Das Grab Adolf Kolpings in der

Minoritenkirche zu Köln ist ein Heiligtum geworden. Alle Tage kann man dort bald in Gruppen oder Scharen, bald einzeln junge Gesellen finden, die an der Ruhestätte des Gesellenvaters beten und zu den heiligen Sakramenten gehen. Väter und Mütter und viele andere, die an der Erziehung der Jugend arbeiten, verrichten dort ihre Andacht. Wegen der Gebetserhörungen und des vorbildlichen Tugendlebens, das Adolf Kolping geführt hat, sind bereits vorbereitende Schritte für seine Seligsprechung geschehen.

Gemäß den Bestimmungen des kirchlichen Rechtsbuches (can. 2020) wollen alle diejenigen, die Adolf Kolping noch persönlich gekannt haben, unverzüglich ihre genaue Adresse an den Vize-Postulator, den hochw. Herrn Pater Fulgentius Maria Krebs, O. M. Cap. in Aachen, Baalser Landstraße 99, Kapuzinerkloster, mitteilen. Auch jene, die in irgend einer Form ihre Adresse bereits nach Köln, Kolpinghaus, gemeldet hatten, mögen ihre Meldung nach Aachen wiederholen. Außerdem werden auf Grund des can. 2038 und 2042 alle Christgläubigen, Geistliche wie Laien, aufgefordert, sämtliche Berichte und sonstige Schriftstücke, welche diktirt oder unterschrieben sind, auch Druckfachen, ausgenommen die „Rheinischen Volksblätter“, die von Adolf Kolping selbst verfaßt oder geschrieben, nicht nach Aachen, sondern mit genauer Angabe der Adresse des Absenders nach Köln einzusenden und zwar unter folgender Adresse: Herrn Pater Fulgentius M. Krebs, O. M. Cap. Vize-Postulator, Köln, Helenenstraße 11. Hierzu gehören auch jene Briefe und Schriften, die von Adolf Kolping zwar nicht persönlich, wohl aber in seinem Namen und Auftrag verfaßt worden sind. Falls es ausdrücklich gewünscht wird, erfolgt die Rücksendung.

Köln, den 13. Februar 1929.

Karl Joseph Kardinal Schulte,
Erzbischof von Köln.

(Ord. 19. 2. 1929 Nr. 2114.)

Meßformular und Offizium für das Herz-Jesu-Fest und seine Oktav.

Die Ritenkongregation hat auf Anordnung des Hl. Vaters für das Herz-Jesu-Fest und seine Oktav ein eigenes Meßformular und Offizium herausgegeben. Wir beauftragen die Herren Geistlichen, sich die neuen Texte für das Missale und das Brevier rechtzeitig zu verschaffen.

Freiburg i. Br., den 12. Dezember 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 3. 1929 Nr. 2684.)

Der Voranschlag für die Allgemeine Katholische Kirchensteuer für die Rechnungsjahre 1929 u. 1930.

Gemäß Art. 18, Abs. 2 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 wird der Voranschlag für die Allgemeine Katholische Kirchensteuer für die Rechnungsjahre 1929 und 1930 in Freiburg als dem Sitz der Katholischen Kirchensteuervertretung und zwar im Erzbischöflichen Ordinariatsgebäude, Burgstraße 2, vom

9. bis zum 23. März d. J. einschließlich zur Einsicht aller Beteiligten aufgelegt.

Freiburg i. Br., den 6. März 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 3. 1929 Nr. 2654.)

Katholische Kirchensteuervertretung.

Da die Kathol. Kirchensteuervertretung in Bälde zu einer Tagung einberufen werden muß, werden die Pfarrämter, in deren Bezirk die Mitglieder und Ersatzmänner dieser Vertretung ihren Wohnsitz haben, beauftragt, uns umgehend zu berichten, ob dieselben noch am Leben sind, und ob die Stellung, Amtsbezeichnung oder der Wohnort derselben seit Mai v. J. sich geändert hat. Es ist auf jeden Fall zu berichten, auch wenn eine Aenderung nicht eingetreten ist. Desgleichen wäre anher Mitteilung zu machen, wenn etwa vor dem Zeitpunkt der Tagung ein Mitglied oder Ersatzmann der Kirchensteuervertretung durch Tod abgerufen werden sollte. Bei größeren Städten ist die Wohnung (Straße und Hausnummer) der Mitglieder und Ersatzmänner anzugeben.

Freiburg i. Br., den 4. März 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 2. 1929 Nr. H 350.)

Aufstellung der Voranschläge.

An die Kirchenvorstände und Verwaltungsräte in Hohenzollern.

Die Voranschläge der kirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1. April 1929/1930 sind alsbald aufzustellen und nach Auslegung auf zwei Wochen durch Vermittlung der Kammerariate uns in doppelter Fertigung vorzulegen. Für Fonds, die keiner Kirchensteuer bedürfen, kann der Voranschlag auch einen Zeitraum von 2 oder 3 Jahren umfassen.

Wo Kirchensteuern erhoben werden, sind in erster Reihe die Reichseinkommensteuern des Jahres 1928 nach den vom Finanzamt zu erhebenden und gegebenenfalls nachzuliefernden Bescheinigungen beizuziehen; daneben können auch die Realsteuerverwerte zur Kirchensteuer herangezogen werden und ist durch Anwendung beider Steuerarten eine möglichst gerechte Verteilung der Steuerlast anzustreben. Außerdem kann auch für örtliche Bedürfnisse ein Kirchgeld in mäßiger Höhe von den sonst nicht steuerpflichtigen oder den nur realsteuerpflichtigen Katholiken angefordert werden.

Die nach der Anweisung im Regierungs-Amtsblatt für 1906 Nr. 16 — Ziff. VI A Abs. 3 — zusammenfassenden Beschlüsse sind in doppelter Fertigung mit einzusenden. Das danach sich ergebende Soll der Steuern ist voll in den Voranschlag einzustellen; Abgänge und Kosten sind in den Ausgaben vorzusehen. Ueber die Verwendung der im Jahre 1928/29 erhobenen Steuern ist zum Voranschlag Nachweis zu liefern und ist ferner über die Höhe der Brandversicherungsanschlüsse, der Steuerwerte und der verzinslichen Kapitalien Vormerkung zu machen.

Die Voranschläge sollen bis spätestens Ende April d. J. bei uns eingereicht sein.

Freiburg i. Br., den 22. Februar 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Verzicht.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Hermann Alexander Maier auf die Pfarrei M i c h e n (Def. Waldshut) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. Mai 1929 angenommen.

Ufründausschreiben.

Ebersteinburg, Dekanat Rastatt.

Karlsruhe, St. Bonifaz, Stadtdekanat Karlsruhe.

Stein am Kocher, Dekanat Mosbach.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

